Abgeordnetenhaus BERLIN

Drucksache 18 / 23 192
Schriftliche Anfrage

18. Wahlperiode

Schriftliche Anfrage

des Abgeordneten Tommy Tabor (AfD)

vom 15. April 2020 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 16. April 2020)

zum Thema:

Berlin: Verpflegungsanteil in Kitas und Kindertagespflege in Zeiten von COVID-19

und **Antwort** vom 29. April 2020 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 30. April 2020)

Die Drucksachen des Abgeordnetenhauses sind bei der Kulturbuch-Verlag GmbH zu beziehen.
Hausanschrift: Sprosserweg 3, 12351 Berlin-Buckow · Postanschrift: Postfach 47 04 49, 12313 Berlin, Telefon: 6 61 84 84; Telefax: 6 61 78 28.

Senatsverwaltung für Bildung,
Jugend und Familie

Herrn Abgeordneten Tommy Tabor (AfD)

über

den Präsidenten des Abgeordnetenhauses von Berlin

über Senatskanzlei - G Sen -

A n t w o r t
auf die Schriftliche Anfrage Nr. 18/23192
vom 15. April 2020
über Berlin: Verpflegungsanteil in Kitas und Kindertagespflege in Zeiten von COVID-19

Im Namen des Senats von Berlin beantworte ich Ihre Schriftliche Anfrage wie folgt:

1. Welche Regelungen hat der Senat zur Zahlung des Verpflegungsanteils von 23 Euro für die seit Mitte März 2020 geschlossenen Kindertagesstätten und Kindertagespflegestellen getroffen?

2. Werden die bisher ohne komplett erbrachte Gegenleistung gezahlten Beträge zum Verpflegungsanteil für den Monat März anteilig zurückgezahlt oder als Guthaben für künftige Zahlungen genutzt?

3. Wie sind die Planungen des Senats zur Erstattung zu viel gezahlter Beträge zum Verpflegungsanteil, wenn a) Kitas und Kindertagespflegestellen ab dem 20. April 2020 wieder verfügbar sind, b) die Schließungen bis mindestens 30. April 2020 aufrechterhalten werden oder c) noch weitere komplette Schließungsmonate sich als notwendig erweisen sollten?

Zu 1. bis 3.:

Die Höhe der Kostenbeteiligung für die Verpflegung in den Kindertageseinrichtungen beträgt aktuell 23 Euro pro Monat.

Sie ist Bestandteil der auf der Basis der Kita-Gutscheine erfolgenden pauschalierten Finanzierung nach der Rahmenvereinbarung über die Finanzierung und Leistungssicherstellung der Tageseinrichtungen (RV Tag). In der rechtlich geregelten Finanzierungssystematik handelt es sich damit um einen Beitrag, der unabhängig davon, ob die vertraglich vereinbarte Betreuung in Anspruch genommen wird, zu entrichten ist.

Soweit Eltern die entsprechenden Voraussetzungen erfüllen, werden diese Beträge über das sog. Bildungs- und Teilhabepaket (BuT) vom Land Berlin übernommen.

Bei den Elternbeiträgen nach dem TKBG (Tagesbetreuungskostenbeteiligungsgesetz) handelt es sich im Sinne des § 90 SGB VIII um sozialrechtliche Abgaben eigener Art, Sie sind nur begrenzt dem sog. „Äquivalenzprinzip“ unterworfen (vgl. u.a. Oberverwaltungsgericht für das Land Nordrhein-Westfalen, Beschluss vom 05. September 2012 – 12 A 1426/12 –, juris). Nur in extremen Ausnahmefällen vermögen Leistungsstörungen wie eine Schlecht- oder vorübergehende Nichtleistung das Verhältnis von Leistung und Gegenleistung als nicht mehr äquivalent erscheinen lassen.

Vor diesem Hintergrund war für den Zeitraum der Schließung der Kindertageseinrichtungen auf Grund der SARS-CoV-2-Eindämmungsmaßnahmenverordnung (SARS-CoV-2-EindmaßnV) die Verpflichtung zur Leistung der 23 Euro betragenden monatlichen Verpflegungspauschale als eine nicht vorhersehbare und besondere Fallkonstellation im Lichte dieses eingeschränkten Äquivalenzprinzips zu beurteilen.

Unter Berücksichtigung des nur anteiligen Beitrags von 23 Euro an den monatlichen Gesamtkosten der Verpflegung, der Tatsache, dass Schließzeiten dem Kita-System nicht unbekannt sind, dass die öffentliche Hand durch BuT- Leistungen für einkommensschwache Familien diese Beträge übernimmt und dass das Kita-System neben der Notbetreuungssicherstellung bereit sein muss, schnellstmöglich wieder einen Regelbetrieb aufzunehmen, ist davon auszugehen, dass die bisherige Schließung noch nicht den Tatbestand des „groben Missverhältnisses“ erfüllt hat.

Daher werden die gezahlten Beträge zum Verpflegungsanteil für die Monate März und April 2020 weder anteilig zurückgezahlt noch als Guthaben für künftige Zahlungen genutzt.

Der Senat sieht jedoch für die nicht an der Notbetreuung partizipierenden Eltern aufgrund des fortlaufenden eingeschränkten Betriebs der Kindertageseinrichtungen ab Mai 2020 keine Verpflichtung mehr, sich an den Verpflegungskosten zu beteiligen. Mit Schreiben vom 21. April 2020 wurden die Träger hierüber informiert und gebeten, den Einzug der Verpflegungskosten von diesen Familien für den Zeitraum der Nichtinanspruchnahme auszusetzen.

Berlin, den 29. April 2020

In Vertretung

Sigrid Klebba
Senatsverwaltung für Bildung,
Jugend und Familie